

Sitzungsvorlage Nr. 0556/2025

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Schlechtbach	23.07.2025	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	29.07.2025	öffentlich

Temporäre Gestaltung, Rathausplatz 4, Flst. Nr. 62/0 in Schlechtbach

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen für die temporäre Platzgestaltung auf dem Grundstück Rathausplatz 4, Flst. Nr. 62/0 in Schlechtbach wird entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung und der beigefügten Skizze hergestellt.

Sachverhalt

Um das Grundstück Rathausplatz 4 nach dem Abriss des ehemaligen „Döner“- Gebäudes etwas ansprechend zu gestalten, bis feststeht, was mit diesem Grundstück zukünftig geschehen soll, und um zu vermeiden, dass auf diesem Areal „wild“ geparkt wird, schlägt die Verwaltung vor, den Platz kostengünstig und mit möglichst einfachen Mitteln als Freizeitfläche herzurichten.

Der Platz soll mit einer wasserdurchlässigen Schotterschicht versehen werden. Entlang der Wieslauf sollen Sitzklötze aus Eichenholz aufgestellt werden, auf dem Platz selbst halbrunde Sitzbänke. Sowohl die Eichenblöcke wie auch die Sitzbänke sind bereits vorhanden, diese sind derzeit im Bauhof eingelagert.

Zur Straße hin sollen Hochbeete aufgestellt werden, in der Ausführung wie am Walterstiefel-Platz in Rudersberg. Diese müssen neu beschafft und bepflanzt werden.

Die beigefügte Skizze zeigt eine mögliche Gestaltungsvariante. Insgesamt ist von Kosten zur Herstellung des Platzes in der beschriebenen Art und Weise in Höhe von ca. EUR 35T auszugehen.

Das Grundstück liegt im Bereich des Sanierungsgebiets „Ortskern Schlechtbach“. Die Neugestaltung der Fläche ist im Rahmen des Sanierungsgebiets grundsätzlich förderfähig. Mittel für die Neugestaltung stehen im Rahmen der Haushaltsmittel für das Sanierungsgebiet bereit.

Das Grundstück Rathausplatz 4 befindet sich im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Ortsmitte“ aus dem Jahr 1962.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Umsetzung der Maßnahme ist nach § 31 Abs. 2 BauGB zulässig, da diese mit den öffentlichen Belangen und den nachbarlichen Interessen vereinbar ist.

Zudem handelt es sich um eine temporäre bauliche Maßnahme, die aufgrund ihrer Mobilität und Rückbaubarkeit als temporäre Gestaltung einzustufen ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann der temporären Platzgestaltung auf dem Grundstück Flst. Nr. 62/0 in der vorgestellten Form zugestimmt werden.

Anlage/n:

scan_b.rosler_2025-06-26-18-12-44